

# STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
<b>41 Stadtentwicklung und Planung</b>	<b>12.10.2011</b>	<b>151/2011</b>

## Beschlussvorlage

Überschrift der Vorlage:	ö	nö	öbF
<b>Entwicklung eines Sondergebietes "Photovoltaikanlage" auf dem Ravelin Camp Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	X		

## Unterschriften:

Abteilungsleiter/in:	Fachbereichsleiter:	Stadträtin:	Oberbürgermeisterin:

Beteiligungen:	Unterschrift:

# STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
<b>41 Stadtentwicklung und Planung</b>	<b>12.10.2011</b>	<b>151/2011</b>

## Beschlussvorlage

Überschrift der Vorlage:	ö	nö	öbF
<b>Entwicklung eines Sondergebietes "Photovoltaikanlage" auf dem Ravelin Camp Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	X		

## Beratungsfolge:

		Abstimmungsergebnisse:		
Gremium:	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für erneuerbare Energien, Bau und Umwelt	24.11.2011			
Verwaltungsausschuss	30.11.2011			

## Beschlussvorschlag:

Auf dem ehemaligen Übungsgelände der britischen Streitkräfte „Ravelin Camp“ soll ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ entwickelt werden. Hierzu sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung einzuleiten.

Die Beteiligung soll für die Dauer von drei Wochen in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln erfolgen.

## Begründung:

Das ehemalige Depot- und Übungsgelände der britischen Streitkräfte auf dem Ravelin Camp ist brach gefallen. Zur Nachnutzung eines 10 ha großen Teilbereichs der insgesamt ca. 40 ha großen Fläche bietet sich die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage an. Es gibt bereits eine Reihe von Interessenten für eine derartige Nachnutzung. Die Fläche befindet sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Im Norden wird das Gebiet von Obstbaumwiesen und den Fischbecker Wäldern, im Wes-

ten und Osten von bewaldeten Kerbtälern begrenzt. Beide Kerbtäler sollen zukünftig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden; ein Änderungsverfahren hierzu wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde in die Wege geleitet. Es steht im Zusammenhang mit der Kompensation durch die geplante Zurücknahme eines Naturschutzgebietes in Hilligsfeld, sollte es dort zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen kommen. Im Westen befindet sich in ca. 80 m Entfernung ein Wohnbaugebiet (Rotenberg) und im Osten eine Kleingartenkolonie. Im Süden befinden sich weitere militärisch genutzte Flächen (Depot) und eine Kaserne der britischen Streitkräfte.

Die Stadt Hameln möchte als „Solarstadt des Nordens“ zur Förderung regenerativer Energien zusätzlich zur geplanten Photovoltaikanlage „Am Hespern“ in Afferde / Hilligsfeld einen weiteren Standort für eine großflächige Photovoltaikanlage anbieten. Hierzu werden durch den vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Damit soll ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung geleistet werden. Mit Hilfe der Nutzung solarer Strahlungsenergie lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringert wird.

Da die solare Strahlungsenergie unbegrenzt vorhanden ist, stellt die Stromerzeugung durch Photovoltaik eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar. Die jährliche Globalstrahlung beträgt im Planungsraum zwischen 1.000 und 1.500 kWh/Jahr und m<sup>2</sup>, die durchschnittliche Sonnenscheindauer liegt in Deutschland je nach Ort zwischen 1300 und 1900 Stunden pro Jahr. Die Fläche des Ravelin Camp bietet sich aufgrund seiner Südhanglage besonders für ein derartiges Sondergebiet an.

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in diesem Fall aus, da der Flächennutzungsplan dagegen spricht.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage, die im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll, erfordert daher eine gemeindliche Bauleitplanung. Für die Festsetzung bzw. Darstellung der Art der baulichen Nutzung soll ein sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden.

Die Nutzung der Solarenergie soll für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren erfolgen. Anschließend ist die Anlage komplett zurückzubauen.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage keine unzumutbaren Belästigungen entstehen werden. Bei der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie werden keine, wie bei herkömmlichen fossilen Brennstoffen üblich, Schall- oder

Staubbelästigungen infolge Rohstoffgewinnung oder Transport verzeichnet. Immissionen werden durch Photovoltaikmodule nicht verursacht.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein

**Anlage:**

- Lageplan